

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e77f6e32-8745-3122-91d8-2c0936c5547c>

Bibliografie

Titel	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
Amtliche Abkürzung	1. SprengV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2-1

§ 44 1. SprengV

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach den [§§ 41, 42](#) und [43](#) Ausnahmen zulassen, soweit der mit diesen Vorschriften bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.

(2) In den Ausnahmen nach Absatz 1 kann die Führung des Verzeichnisses in Karteiform oder mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung zugelassen und hinsichtlich der Unterschriftsleistung des Empfängers eine von [§ 42 Absatz 1 Nummer 7](#) abweichende Regelung getroffen werden.

(3) In den Ausnahmen nach Absatz 1 kann allgemein verfügt werden, dass die Forderung nach [§ 42 Absatz 1 Nummer 5](#) als erfüllt gilt, wenn neben dem nach [§ 41 Absatz 1 bis 5](#) handschriftlich geführten Verzeichnis ein zusätzliches, elektronisch mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführtes Informationssystem zur Erfüllung der Forderungen nach [Absatz 5a Satz 1](#) besteht, in welchem die eindeutige Kennzeichnung nach [§ 14 Absatz 1 Nummer 5](#) erfasst wird.

